

AUSGABE 1 / JANUAR 2019

TAX FRESH

Inhalt:

WIR STARTEN MIT EINEM NEUEN LOGO

NEUE STEUERLICHE REGELUNGEN IM JAHRE 2019



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser ersten Ausgabe unseres Bulletins möchten wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg im neuen Jahr wünschen und Ihnen für die bisherige Zusammenarbeit danken. Wir würden uns freuen, Ihnen im Bereich der Steuern, Buchführung und Wirtschaftsprüfung weiterhin helfen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková
Partner



Ladislav Dědeček
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

WIR STARTEN MIT EINEM NEUEN LOGO

Mit dem neuen Jahr besteht die Gesellschaft PROXY nunmehr 28 Jahre, wobei sie das 15. Jahr Mitglied der multinationalen Beratungskette HLB ist. Vielleicht haben Sie, nicht nur in diesem Bulletin, bemerkt, dass mit dem neuen Jahr auch eine Änderung der Identität unserer Körperschaft nach außen erfolgt. Mit dem 50. Jubiläumsjahr ihres Bestehens präsentiert die HLB International ein neues Markenzeichen, einschließlich des neuen Logos, der Website und des gesamten Erscheinungsbildes, um die Transformation des gesamten Networks der HLB in eine moderne, komplexe Steuerberatungs-



und Buchhaltungsassoziation zu unterstützen. Die neue Marke und das Logo unterstreichen die globale Expansion des Netzes (in den letzten Jahren um fast 15 % jährlich). Das neue Motto der HLB „Together we make it happen“ ist ein Beispiel der Philosophie der HLB, wonach die Zusammenarbeit mit den Kunden zu den besten Ergebnissen und zu einer Wertschöpfung für alle beteiligten Parteien führt. Diese Philosophie übernehmen und unterstützen wir in vollem Maße. Auch bei PROXY begegnen Sie somit dem neuen Logo, den neuen Firmenfarben (blau, gelb und weiß), der vereinheitlichten E-Mail- und schriftlichen Kommunikation sowie der neuen Marketing-Präsentation. Ihre Erfolge sind auch unser Erfolg und umgekehrt. Mit Ihnen haben wir dies bereits in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, und mit der **neuen Marke**, aber mit dem **bestehenden Team** werden wir dies auch künftig schaffen.

IMMOBILIENSTEUER



Bis zum 31. Januar 2019 ist beim zuständigen Steuerverwalter die Immobiliensteuererklärung für das Jahr 2019 einzubringen (für die steuerliche Verwaltung ist jener Steuerverwalter örtlich zuständig, in dessen Einzugsgebiet sich die Immobilien befindet). Die Steuererklärung wird nicht eingereicht, sofern sie der Steuerpflichtige für einen der vorherigen Zeiträume eingebracht hat und im Vergleich zu diesem vorherigen Besteuerungszeitraum keine Änderung der für die Bemessung der Steuer ausschlaggebenden Umstände eintrat.

Sofern also im Verlaufe des Jahres 2018 Änderungen der Eigentums- oder anderer Rechte bzgl. der Liegenschaften, ggf. für die Bemessung der Steuer ausschlaggebenden Umstände erfolgten (z.B. eine Änderung bzgl. der bereits früher im Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben), hat das Steuersubjekt die Pflicht, eine ordentliche oder teilweise Erklärung zur Immobiliensteuer einzubringen. Ebenso wird auch im Falle neu kollaudierter (dem Bauabnahmeverfahren unterzogener) Bauwerke oder Einheiten oder jener Bauwerke und Einheiten verfahren, die zwar noch nicht fertiggestellt, jedoch nunmehr bereits in Nutzung befindlich sind.

Die Steuer wird für den Besteuerungszeitraum gemäß dem Stand zum 1. Januar 2019 bemessen. Wir fügen hinzu, dass im Vergleich zum Jahre 2018, beginnend mit dem Jahre 2019, lediglich einige präzisierende Änderungen des Immobiliensteuergesetzes erfolgten, sodass keine dinglichen Änderungen des für das Jahr 2019 wirksamen Gesetzes eintraten.

Im Falle Ihres Interesses sind wir gern bereit, die Immobiliensteuererklärung bzgl. dieser Steuer für das Jahr 2019 vorzubereiten.

STRASSENSTEUER



Wir erinnern daran, dass bis zum 31. Januar 2019 auch die Pflicht besteht, die Erklärung zur Straßensteuer einzubringen. Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung bzgl. dieser Steuer für das Jahr 2018 hat derjenige, für den bei einem Fahrzeug die Steuerpflicht entstand, andauert, ggf. erlosch. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgten bei dieser Steuer lediglich einige präzisierende, legislative Änderungen, indem keine dinglichen Änderungen hinsichtlich des Gegenstandes der Steuer bzw. der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes eintraten.

Die durch den Steuerpflichtigen angezeigte Steuer (ggf. die Differenz zwischen der Höhe der Steuer und dem Betrag der bereits geleisteten Vorauszahlungen) ist in der Frist für die Einbringung der Steuererklärung zur Straßensteuer, d.h. bis zum 31. Januar 2019, zu bezahlen.

INLÄNDISCHE TAGESGELDER (DIÄTEN) IM JAHRE 2019



Änderungen in der Höhe der Diäten (der Tagesgelder) erfolgen alljährlich mittels einer Verordnung des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten auf der Grundlage der Ermächtigungsbestimmung § 189 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg., Arbeitsgesetzbuch. Für das Jahr 2019 sind die Sätze durch die Verordnung Nr. 333/2018 Slg. geregelt.

Die Diäten sind durch einen Pauschalbetrag für jeden Kalendertag einer Dienstreise festgelegt und unterscheiden sich je nach der Dauer der Dienstreise am jeweiligen Kalendertag:

- 5–12 Std. 82–97 CZK
- 12–18 Std. 124–150 CZK
- 18 Std. und mehr 195–233 CZK

AUSLÄNDISCHE TAGESGELDER (DIÄTEN) IM JAHRE 2019



Ebenso wie im Falle der für das Inland gültigen Höhe der Diäten sind die Auslandsdiäten durch die Verordnung Nr. 254/2018 Slg., über die Festlegung der Höhe der grundlegenden Sätze der Auslandsdiäten für das Jahr 2019, festgelegt. Im Jahre 2019 erfolgt

eine Erhöhung der Diäten bei 10 überwiegend weniger häufigen Zielorten (z.B. Saudi-Arabien). Hinsichtlich der europäischen Länder werden die Diäten lediglich bei den Niederlanden und bei Polen angehoben, im Falle aller sonstigen europäischen Staaten bleiben die Sätze der Auslandsdiäten auf gleichem Niveau wie im Jahre 2018.

IN VORBEREITUNG BEFINDLICHE ÄNDERUNG IN DEN PAUSCHALAUSGABEN



Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass die Novelle des Einkommensteuergesetzes in jener Version, wie sie zum Ende des Jahres 2018 durch das Abgeordnetenhaus (Parlament) verabschiedet wurde und nunmehr im Senat verhandelt wird, unter anderem die Höhe der maximalen, möglichen Ausgabenpauschalen bei Steuerpflichtigen mit Einkommen gemäß § 7 des EStG, die keine nachweislich aufgewendeten Ausgaben geltend machen, geregelt wird.

Gemäß dieser Novelle dürfte die Höhe der maximalen, möglichen Ausgaben auf jene Werte zurückkehren, die bis zum Ende des Jahres 2017 wirksam waren, sodass Pauschalausgaben bei Steuerpflichtigen, die unter 80 % der Pauschale liegen, höchstens bis zum Betrag von 1,6 Mio. CZK, bei Steuerpflichtigen, die unter 60 % der Pauschale liegen, bis zum Betrag von 1,2 Mio. CZK, bei Steuerpflichtigen unter 40 % der Pauschale 0,8 Mio. CZK und bei Steuerpflichtigen unter 30 % der Pauschale bis zum Betrag von 0,6 Mio. CZK geltend gemacht werden könnten. Zugleich dürfte den Steuerpflichtigen die Möglichkeit belassen werden, einen Steuernachlass für ein Kind oder für den Ehepartner/die Ehepartnerin geltend zu machen.

Gemäß den Übergangsbestimmungen zur Novelle des Gesetzes dürfte die oben angeführte Änderung bereits für jenen Besteuerungszeitraum zur Anwendung gelangen, in welchem die Gesetzesnovelle Wirksamkeit erlangt, somit wahrscheinlich bereits für das Jahr 2019.

Über die Finalversion der Novelle der Steuergesetze werden wir Sie in der nächsten Ausgabe unseres Bulletins informieren.

ÄNDERUNGEN IN DEN ZAHLUNGSFRISTEN DES VERSICHERUNGSBEITRAGES UND DER BETRÄGE DES MINDESTVERSICHERUNGSBEITRAGES IM JAHRE 2019 BEI BERUFLICH SELBSTÄNDIGEN



Mit der seit dem 1. 1. 2019 wirksamen Novelle treten Änderungen im Bereich des Versicherungsbeitrages für die soziale Absicherung und des Beitrages für die staatliche Beschäftigungspolitik ein. Die Änderungen betreffen sowohl die Höhe der Vorauszahlungen, als auch die Fristen für die Leistung der Vorauszahlungen. Zu Änderungen kommt es auch in der Höhe der Vorauszahlungen für die Krankenversicherung.

Rentenversicherung

Beginnend mit Januar 2019 werden die Vorauszahlungen für die Rentenversicherung nunmehr jeweils in jenem Kalendermonat bezahlt, auf welchen sich der Versicherungsbeitrag bezieht, wobei die Vorauszahlung für den jeweiligen Monat ab dem ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats geleistet werden kann (ausschlaggebend ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto bei der Bezirksverwaltung der sozialen Absicherung). Die Vorauszahlung für Januar 2019 muss somit in der Zeit vom 1. 1. 2019 bis 31. 1. 2019 erfolgen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen im Jahre 2018 war abweichend, und zwar zum Termin vom 1. bis 20. Tag des Folgemonats. Im Zusammenhang mit dieser

Änderung wäre es daher zur Jahreswende erforderlich, den Versicherungsbeitrag zweimal zu bezahlen – rückwirkend für Dezember 2018 und neu für Januar 2019. Gemäß den Übergangsbestimmungen wurde jedoch eine Ausnahme verabschiedet, wonach bei der Rentenversicherung für Dezember 2018 keine Anzahlung zu leisten ist und erst mit der Einreichung der Übersicht für das Jahr 2018 beglichen wird. Alle im Januar 2019 realisierten Zahlungen werden als Zahlung für den Monat Januar 2019 erachtet.

Die monatliche Mindesthöhe der Vorauszahlungen für die Rentenversicherung für eine ihre Haupttätigkeit ausübende, beruflich selbständige Person beläuft sich im Jahre 2019 auf einen Betrag von 2.388,- CZK, für eine ihre Nebenerwerbstätigkeit ausübende Person beträgt sie 955,- CZK. Der maßgebliche Betrag für die Nebenerwerbstätigkeit beläuft sich für das Jahr 2019 auf 78.478,- CZK. Die Änderung der Zahlung für die neuen, erhöhten Vorauszahlungen bzgl. der Rentenversicherung ist ab dem Folgemonat jenes Monats durchzuführen, in welchem die Übersicht der Einkommen und Ausgaben der Unternehmensperson für das Jahr 2018 abgegeben wurde oder anzugeben gewesen wäre. Dies gilt nicht in einer Situation, in welcher die neu berechnete Höhe der Vorauszahlungen geringer als im vorherigen Zeitraum ist. In einem solchen Falle wird die geringere Vorauszahlung erst im Monat der Abgabe der Übersicht geleistet. Die Übersicht zu den Einkommen und Ausgaben für das Jahr 2018 haben beruflich Selbständige binnen eines Monats ab jenem Tage einzubringen, an welchem die Steuererklärung einzubringen ist (d.h. bis zum 2. 5. 2019, bei einer durch den Steuerberater erstellten Erklärung bis zum 1. 8. 2019).

Krankenversicherung

Beginnend mit Januar 2019 werden die Vorauszahlungen für die Krankenversicherung jeweils in jenem Kalendermonat bezahlt, auf welchen sich der Versicherungsbeitrag bezieht, wobei die Vorauszahlung für den jeweiligen Monat ab dem ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats geleistet werden kann (ausschlaggebend ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto bei der Krankenversicherung). Bei der Krankenversicherung wurde keine Übergangsausnahme festgelegt, sodass im Januar 2019 sowohl die Vorauszahlung in Bezug auf den Dezember 2018 (bis 21. 1. 2019), als auch die Vorauszahlung in Bezug auf den Januar 2019 (bis zum 31. 1. 2019) zu erstatten ist. Wird die Vorauszahlung für Januar 2019 nicht bis zum 28. 2. 2019 beglichen, hat dies das Erlöschen der Krankenversicherung zur Folge.

Die Mindesthöhe der Krankenversicherung ändert sich ab dem Jahre 2019 auf den Betrag von 138,- CZK. Bei der Krankenversicherung ist die Höhe der Vorauszahlungen bereits mit Januar 2019 beginnend zu ändern.

Gesundheitsversicherung

Im Bereich der Gesundheitsversicherung kommt es ab dem Jahre 2019 zu Änderungen lediglich im Bereich der Mindestvorauszahlungen. Die monatlichen Mindestvorauszahlungen betragen 2.208,- CZK. Die Vorauszahlung ist bis zum 8. Tag des Folgemonats (für Januar 2019 bis zum 8. 2. 2019) zu leisten. Die neue Höhe der Mindestvorauszahlung ist bereits jetzt zu ändern. Sofern die beruflich selbständige Person eine höhere als die Mindestvorauszahlung leistet, ändert sich ihre Höhe erst mit der Einbringung der Übersicht für das Jahr 2018 (Frist für die Einbringung der Übersicht siehe oben). Eine Nebenerwerbstätigkeit ausübende Personen sind nicht verpflichtet, die Mindestvorauszahlungen zu leisten, diese leisten sie anhand des tatsächlichen Verdienstes.

Personen ohne steuerbare Einkommen (z.B. Personen im Haushalt) sind verpflichtet, im Jahre 2019 eine monatliche Mindestvorauszahlung für die Gesundheitsversicherung in Höhe von 1.803,- CZK zu bezahlen.

EINHEITLICHER KURS 2018



Auf der Grundlage der Weisung Nr. D-40 der Generalfinanzdirektion wurden die einheitlichen Kurse für das Jahr 2018 festgelegt. Den einheitlichen Kurs können für die Umrechnung einer Auslandswährung jene Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen, die keine Buchhaltung führen, unter anderem Personen, welche Pauschalausgaben geltend machen, oder eine steuerliche Evidenz führende, natürliche Personen. Der einheitliche Kurs wurde für verschiedene Währungen festgelegt. Für die Umrechnung von EUR beträgt er 25,68 CZK/EUR, für die Umrechnung von USD 21,78 CZK/USD.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY – AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

